



Allgemeine Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten

DB InfraGO AG

Zentrale

Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

0 Änderungshistorie, Referenzen, Begriffe und Ansprechpartner	3
Änderungshistorie	3
Referenzen	3
Abkürzungen	3
Begriffsdefinitionen	4
Ansprechpartner	5
1 Allgemeines	6
1.1 Geltungsbereich	6
1.2 Allgemeine Rahmenbedingungen	6
2 Abstimmungsverfahren zur Vorbereitung einer Erprobung	7
2.1 Erprobungsantrag	7
2.2 Entgelte sowie Behandlung von Erprobungsanträgen und -anfragen	7
2.3 Kategorien der Abstimmungsverfahren	7
3 Erprobungsdurchführung	8
3.1 Trassenanmeldung	8
3.2 Besondere Maßnahmen	8
3.3 Verlängerung und Erweiterungen der Zustimmung	8
Anlage 1 - Preisliste zur Vergütung des Leistungsaufwands zur Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt	9
Probefahrt Kategorie I	9
Probefahrt Kategorie II	9
Probefahrt Kategorie III	9
Probefahrt Kategorie IV	9

0 Änderungshistorie, Referenzen, Begriffe und Ansprechpartner

Änderungshistorie

Ausgabe	Datum	Beschreibung	Verfasser	Freigabe
1.0	22.01.2021	Neuerstellung	I.NBF 34	31.05.2021
2.0	16.03.2023	Überarbeitung	I.NBF 34	16.03.2023
2.1	11.12.2023	Umfirmierung DBInfraGO	I.NBF 34	11.12.2023

Referenzen

Referenz	Dokument
[1]	Website www.dbinfrago.com/isr
[2]	Website www.dbinfrago.com/probefahrten
[3]	Website www.dbinfrago.com/etcs
[4]	Website www.dbinfrago.com/snb
[5]	Website www.dbinfrago.com/regelwerke
[6]	Allgemeine Rahmenvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung von Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts und Rahmenbedingungen für Probefahrten (ErproRV)
[7]	Erprobungsantrag (ErproAntrag)
[8]	Erprobungsdokumentation (ErproDok)
[9]	Erprobungsstreckenverzeichnis (ErproStrecken)
[10]	Erprobungsnachweiskonzept (ErproNWK)

Abkürzungen

EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ISR	Infrastrukturregister - vgl. [1]
NBN	Nutzungsbedingungen der DB InfraGO AG
ZB	Zugangsberechtigter

Begriffsdefinitionen

Abstimmungsverfahren zur Vorbereitung einer Erprobung

Verfahren zur Erzielung der Abstimmung zwischen dem durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Fahrzeughalter und der DB InfraGO AG gemäß § 15 Abs. 2 EIGV.

Ziel des Abstimmungsverfahrens ist, die Art und Durchführung der Probefahrten gemeinsam abzustimmen. Mit dem Ergebnisschreiben werden das vereinbarte Verfahren, Anforderungen und Bedingungen festgehalten.

Antragsteller

Das Unternehmen, welches einen Antrag zur Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung von Probefahrten bei der DB InfraGO AG einreicht.

Probefahrten

Gemäß § 2 Nr. 18 EIGV sind Probefahrten Fahrten zur praktischen Erprobung noch nicht genehmigter technischer oder betrieblicher Parameter struktureller Teilsysteme oder Fahrten zur Erprobung der sicheren Integration der strukturellen Teilsysteme untereinander. Die Erprobung ist nur vorübergehend und schließt einen bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Beförderung von Personen und Gütern, aus.

Bei Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten handelt es sich um Einsätze gemäß der vorstehenden Definition.

Probefahrten werden in Versuchsfahrten, Prüffahrten mit besonderem Unterstützungsbedarf und Prüffahrten unterteilt.

I. Versuchsfahrten

Eine Probefahrt ist insbesondere in folgenden Fällen als Versuchsfahrt durchzuführen:

- Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeiten,
- unzureichendes Bremsvermögen,
- fehlende Sicherheitsverantwortung der Zugbeeinflussung und
- auf Anforderung des Infrastrukturbetreibers.

Versuchsfahrten sind Einsätze, die nach den Regeln der FV 408.3431 durchgeführt werden.

II. Prüffahrten mit besonderem Unterstützungsbedarf

Um eine Prüffahrt mit besonderem Unterstützungsbedarf handelt es sich, wenn

- der Einsatz nicht als Versuchsfahrt durchzuführen ist und
- der geplante Einsatz eine besondere betriebliche und/oder technische Unterstützung von Seiten der DB InfraGO AG erfordert bzw.
- Beeinflussungen infrastruktureller Ausrüstungen bzw. Einrichtungen nicht auszuschließen sind.

III. Prüffahrten

Prüffahrten sind Probefahrten, die keine besondere Unterstützung seitens des Infrastrukturbetreibers und keine anderen Regeln als die eines Einsatzes im Gelegenheitsverkehr bedürfen.

Besonderer Hinweis:

Nicht Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten sind

- ➔ *Fahrten zur Erprobung der Infrastruktur. Abstimmungen für diese Probefahrten finden direkt zwischen dem durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen und der zuständigen Stelle der DB InfraGO AG – ggf. unter Einbindung der Eisenbahnbetriebsleiter der DB InfraGO AG – statt.*

- ➔ *Überführungsfahrten. Bei Überführungsfahrten handelt es sich um Bewegungen bzw. Beförderungen von in der Regel nicht zugelassenen Fahrzeugen/Zügen im Bereich der Schienenwege der DB InfraGO AG. Überführungsfahrten finden unter alleiniger Sicherheitsverantwortung des durchführenden EVU statt.*
- ➔ *Leerfahrten. Einsätze von zugelassenen Fahrzeugen bzw. Zügen, die keinen kommerziellen Zwecken, sondern z.B. der Verbringung zum nächsten Einsatzort dienen, sind Leerfahrten.*
- ➔ *Messfahrten. Bei Messfahrten handelt es sich um Fahrten mit zugelassenen Fahrzeugen im Bereich zugelassener Infrastruktur, die keiner Zustimmung i.S.d. § 15 Abs. 2 EIGV seitens der DB InfraGO AG bedürfen. Messfahrten finden unter Beachtung der Anforderungen der für den Einsatzbereich geltenden Regeln statt und werden ohne Abweichungen von geltendem Regelwerk und NBN durchgeführt.*

Ansprechpartner

DB InfraGO AG

Zentrale

Probefahrten.DBInfraGO@deutschebahn.com

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten gelten ausschließlich für die Vorbereitung von Probefahrten, die im Bereich der Schienenwege der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz GmbH (nachfolgend gemeinsam als DB InfraGO AG bezeichnet) - kurz: dem InfraGO - stattfinden.

1.2 Allgemeine Rahmenbedingungen

- (1) Die DB InfraGO AG stellt ihre Schienenwege grundsätzlich für Probefahrten und damit im Zusammenhang stehende Überführungen zu den vorliegend beschriebenen Bedingungen zur Verfügung. Die für eine bestimmte Probefahrt zur Verfügung gestellten Abschnitte des Netzes legt die DB InfraGO AG in Abstimmung mit dem Antragsteller fest. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Bereitstellung bestimmter Teile des Netzes für die Durchführung einer Probefahrt besteht nicht.
- (2) Anträge zur Durchführung eines Abstimmungsverfahrens können von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Fahrzeughaltern gestellt werden. Vor Antragstellung ist die „Allgemeine Rahmenvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung von Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten - ErproRV“ mit der DB InfraGO AG abzuschließen.
- (3) Bei Probefahrten müssen grundsätzlich die Parameter der für den Einsatz vorgesehenen Infrastrukturabschnitte eingehalten werden - vgl. www.dbinfrago.com/snb und www.dbinfrago.com/jsr. Ausnahmen hiervon können im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Erprobung mit der DB InfraGO AG vereinbart werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wie die Probefahrt sicher durchgeführt werden kann.
- (4) Die Antragstellung und sämtlicher Informations- und Dokumentenaustausch im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren erfolgt grundsätzlich über E-Mail unter der E-Mail-Adresse Probefahrten.DBInfraGO@deutschebahn.com. Nach Abstimmung mit der DB InfraGO AG können auch andere elektronische Medien genutzt werden. Die Kommunikation erfolgt auf Deutsch. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- (5) Aufgrund sehr hoher Auslastung bzw. Überlastung dürfen einige Betriebsstellen und Strecken nicht mehr oder nur in besonders mit der DB InfraGO AG im Rahmen des Abstimmungsverfahrens zu vereinbarenden Ausnahmefällen genutzt werden, vgl. Absatz 3. Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage bzw. befinden sich unter www.dbinfrago.com/probefahrten.

2 Abstimmungsverfahren zur Vorbereitung einer Erprobung

2.1 Erprobungsantrag

- (1) Ein Antrag zur Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt gemäß der Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten kann gestellt werden, wenn der Antragsteller gewährleistet, dass die Vorkehrungen so getroffen wurden, dass die Probefahrt sicher, störungs- und fehlerfrei durchgeführt werden kann. Für die Antragstellung sind die von der DB InfraGO AG zur Verfügung gestellten Vorlagen für ErproDok, ErproStrecken und ErproNWK gemäß www.dbinfrago.com/Probefahrten zu nutzen.
- (2) Der Antragsteller beschreibt im Erprobungsantrag die durchzuführende Probefahrt. Das heißt, der Einsatz im InfraGO ist allgemein und unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Unterstützungsleistungen der DB InfraGO AG zu beschreiben. Letztere sind insbesondere die betrieblich-technischen Abläufe und die notwendigen Interaktionen mit den Mitarbeitern der DB InfraGO AG.
- (3) Erprobungsrelevante und regelabweichende Eigenschaften, wie z.B. betrieblich nicht erforderliche Bremsungen, sind zu beschreiben und vorgesehene Kompensationsmaßnahmen sind darzulegen.
- (4) Der DB InfraGO AG sind auf Verlangen, insbesondere für Stichprobenprüfungen, unverzüglich alle Unterlagen und Nachweise zu den Probefahrten zu übermitteln.

2.2 Entgelte sowie Behandlung von Erprobungsanträgen und -anfragen

- (1) Die DB InfraGO AG erhebt für die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens ein Entgelt. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der Preisliste gemäß Anlage 1.
- (2) Nach elektronischem Antragseingang bestätigt die DB InfraGO AG unverzüglich ebenfalls elektronisch den Eingang. Mit der Eingangsbestätigung wird dem Antragsteller eine Bearbeitungsnummer [AVNxxxxxx] mitgeteilt. Diese Kennung ist bei Folgeschriftwechsel immer vollständig und in eckiger Klammer im Betreff anzugeben.
- (3) Der Antragsteller erhält
 - a) auf elektronischem Weg ein Angebot zur Bearbeitung des Erprobungsantrags bzw. zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens oder
 - b) eine Benachrichtigung über die Unvollständigkeit des Antrags.
- (4) Nach Annahme des Angebots durch den Antragsteller - Kostenübernahmebestätigung - wird das Abstimmungsverfahren von der DB InfraGO AG aufgenommen. Die Fälligkeit des Entgelts wird mit dem Zahlungsziel der Rechnung bekanntgegeben.
- (5) Das Abstimmungsverfahren schließt mit der Mitteilung des Ergebnisses an den Antragsteller ab. Wenn die Sicherheit der Durchführung der Probefahrten der DB InfraGO AG plausibel dargelegt wurde, enthält das Ergebnis die Zustimmung der DB InfraGO AG gemäß § 15 Abs. 2 EIGV, Angaben zur Gültigkeitsdauer der vorgenannten Gewährung sowie Anforderungen und Bedingungen bzgl. der Durchführung der Probefahrten. Diese sind bei der jeweiligen Trassenanmeldung zu beachten und zu berücksichtigen.

2.3 Kategorien der Abstimmungsverfahren

Probefahrten sind unterteilt in die Kategorien I bis IV. Die Abstimmung für eine Kategorie-I-Erprobung entspricht einem eher einfachen Verfahrensumfang. Die beschriebene Leistung kann als Grundleistung angenommen werden. Mit der jeweils nächsthöheren Kategorie steigt die Abstimmungsanforderung.

Die Preise, die Kategorie-bezogen anfallen, können der Anlage 1 entnommen werden. In besonderen Fällen von Regelabweichungen bzw. Inkompatibilitäten können auch Zuschläge erforderlich werden. Ob ein derartiger Fall vorliegt, wird bei der Angebotsabgabe mitgeteilt.

3 Erprobungsdurchführung

3.1 Trassenanmeldung

Die Trassenanmeldung für Probefahrten erfolgt gemäß den jeweils geltenden Regelungen der NBN.

3.2 Besondere Maßnahmen

Sind Aufwand bzw. Maßnahmen von der DB InfraGO AG zu erbringen, die im Regelbetrieb nicht anfallen, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen nach vorheriger Absprache hinsichtlich der Maßnahmen und der daraus entstehenden Kosten zu vergüten.

3.3 Verlängerung und Erweiterungen der Zustimmung

Zu den Bedingungen für Verlängerung und Erweiterungen der Erprobung vgl. § 5 in der Vorlage „Rahmenvereinbarung zur Vorbereitung und Durchführung von Probefahrten i.S.d. Allgemeinen Geschäfts- und Rahmenbedingungen für Probefahrten - ErproRV“.

Anlage 1 - Preisliste zur Vergütung des Leistungsaufwands zur Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt

Das Abstimmungsverfahren beginnt, wenn der Antrag und alle erforderlichen Unterlagen der mit der Prüfung zu beauftragenden Stelle vorliegen und endet üblicherweise mit der Übersendung eines Ergebnisschreibens. Mit Übersendung der Eingangsbestätigung seitens der DB InfraGO AG gilt der Antrag als angenommen. Mit Übersendung der Kostenübernahmebestätigung des Antragstellers gilt der Auftrag zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens als erteilt. Wird der Antrag vor Übersendung des Ergebnisschreibens zurückgezogen, wird - ggf. abhängig vom bis dahin angefallenen Aufwand - der mit der Kostenübernahmebestätigung zugesicherte Betrag oder ein angemessener Teil davon fällig.

Probefahrt Kategorie I

Bei der Probefahrt nach Kategorie I handelt es sich um eine Prüffahrt, die ggf. eine nicht umfangreiche Unterstützung seitens der DB InfraGO AG erfordert. Diese Unterstützung kann technischer wie auch betrieblicher Art sein. Die DB InfraGO AG kann nach Prüfung festlegen, dass die Probefahrt nach einer höheren Kategorie eingeordnet werden muss.

Die Preispauschale für die Leistung

„Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt der Kategorie I“
beträgt 3.880,00 € netto

Probefahrt Kategorie II

Bei der Probefahrt nach Kategorie II handelt es sich um Versuchsfahrten ggf. einschl. Probefahrten der Kategorie I. Bei der Probefahrt werden keine höheren Geschwindigkeiten als 139 km/h gefahren und keine Fahrleitung genutzt.

Die Preispauschale für die Leistung

„Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt der Kategorie II“
beträgt 7.750,00 € netto

Probefahrt Kategorie III

Bei der Probefahrt nach Kategorie III handelt es sich um Versuchsfahrten ggf. einschl. Probefahrten der Kategorie I. Bei der Probefahrt werden keine höheren Geschwindigkeiten als 199 km/h gefahren.

Die Preispauschale für die Leistung

„Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt der Kategorie III“
beträgt 11.620,00 € netto

Probefahrt Kategorie IV

Bei der Probefahrt nach Kategorie IV handelt es sich um Versuchsfahrten ggf. einschl. Probefahrten der Kategorie I. Bei der Probefahrt werden Geschwindigkeiten von 200 km/h und höher gefahren und/oder außergewöhnliche Fahrzeuge bzw. Transporte und/oder Neigetechnik erprobt.

Die Preispauschale für die Leistung

„Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zur Vorbereitung einer Probefahrt der Kategorie IV“
beträgt 20.460,00 € netto